



WA	
0,3	0,4
a 1	E
II	GH: 8,50 m

WA	
0,3	0,4
a 1	E
II	GH: 8,50 m

Planunterlagen Auftragsnummer: P 17006

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

Landkreis: Osnabrück
Gemeinde: Kettenkamp
Gemarkung: Kettenkamp
Flur: 9
Maßstab: 1:1000

Die dieser Planunterlagen zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichtlegale oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nicht zulässig.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.

Angefertigt durch **VERMESSUNGSBÜRO ALVES**
Dipl.-Ing. Klaus Alves Dipl.-Ing. Jens Alves
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Quakenbrück, den 06. Mrz. 2017

- HINWEISE**
- Von der Hauptstraße (Kreisstraße 131) können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
 - Im Abstand von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße 131 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 24 Abs. 1 NStRG). In einem Abstand von nicht 40 m bedarf die Baugenehmigung für die Errichtung von Werbeanlagen der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 24 Abs. 2 NStRG).
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z. B. Verstärkungen - die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.
 - Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung erbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 - Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des DVGW einzuhalten.
 - Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist ggf. auf erdverlegte Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Eit- oder Gasversorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die ausführenden Firmen haben sich den genauen Verlauf der Erdkabel bzw. Gasleitungen in der Örtlichkeit anzeigen zu lassen.
 - Bei der Errichtung der Gebäude ist die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu beachten.
 - Die eventuell im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und von der bestehenden Pumpstation ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.
 - Die Anlieger der Planwege B und C sind gehalten, die Müllbehälter an den Einmündungen der Planwege in die Planstraße A bereit zu stellen.

Planzeichenerklärung (gem. PlanV 90)

- Art der baulichen Nutzung**
- Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,4 Geschossflächenzahl
 - 0,3 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GH maximal zulässige Gebäudehöhe (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- a1 und a2 abweichende Bauweisen (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)
 - E nur Einzelhäuser zulässig
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze mit überbaubarem Bereich im WA

- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - R. u. F. Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg
 - Straßenbegrenzungslinie

- Grünflächen**
- Grünfläche öffentlich privat
 - V Zweckbestimmung Verkehrsgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Flächen für die Wasserwirtschaft
- RRB Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Flächen für Vorkerhungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe textliche Festsetzung Nr. 9)
- LBP III Lärmpegelbereich (LPB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Wasserverbandes Bersenbrück

Planeintragungen zu nachrichtlichen Übernahmen

- Begrenzung der Anbauverbotszone gemäß Straßengesetz

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung im Allgemeinen Wohngebiet (WA)

Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet (WA) Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig sind.

Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Nr. 2 Bauweise

In der abweichenden Bauweise a1 sind nur Einzelhäuser mit einer maximalen Länge von 20 m zulässig.

In der abweichenden Bauweise a2 sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Länge von 20 m bei Einzelhäusern und von 28 m bei Doppelhäusern (14 m je Haushälfte) zulässig.

Die Abstände regeln sich jeweils nach den §§ 5 und 7 der NBauO.

Nr. 3 Anzahl der Wohnungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet (WA) bei Einzelhäusern je Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen und bei Doppelhäusern höchstens eine Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig sind.

Doppelhäuser im Sinne dieser Festsetzung sind Gebäudekonstruktionen mit zwei einseitig an der Grundstücksgrenze aneinander gebauten Haushälften.

Nr. 4 Begrenzung der zulässigen Grundfläche

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die dort zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um nicht mehr als 30 % überschritten werden (gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Flächen von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen, die wasserdurchlässig z. B. mit breitflüchtig verlegtem Natursteinpflaster mit mehr als 25 % Fuganteil, mit Rasensteinen, Schotterterrassen o. ä. befestigt sind, werden auf die GRZ nicht angerechnet.

Nr. 5 Sockelhöhe

Bei Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte des Gebäudes nicht höher als 0,50 m über der Mitte der fertigen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte des anliegenden Baugrundstückes, liegen. Bei Eckgrundstücken ist die Grundstückseite anzunehmen, von der die verkehrliche Erschließung des Grundstücks erfolgt.

Nr. 6 Gebäudehöhe

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BauNVO werden die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und die erforderlichen Bezugspunkte festgesetzt. Die Gebäudehöhe (GH) darf den jeweils in der Planzeichnung angegebenen Wert nicht überschreiten.

Die Gebäudehöhe (GH) wird gemessen zwischen der Oberkante des Erdgeschossfußbodens und der Oberkante der Dachhaut des Firstes.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile im Sinne des Landesrechts.

Nr. 7 Freihaltung des nichtüberbaubaren Bereichs entlang der Straßenseite

Gemäß § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet (WA) Garagen gemäß § 12 BauNVO, Carports und Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zwischen den Straßenbegrenzungslinien und straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig sind.

Nr. 8 Stauraum vor Garagen oder Carports

Werden im Allgemeinen Wohngebiet (WA) Garagen oder Carports so auf dem Baugrundstück platziert, dass eine Zufahrt direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt, muss der Stauraum zwischen Garage bzw. Carport und der Straßenbegrenzungslinie mindestens eine Länge von 5,00 m aufweisen.

Nr. 9 Passiver Lärmschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in einem Teilabschnitt durch Lärmimmissionen von der Hauptstraße vorbelastet. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet werden in Teilen des Geltungsbereiches überschritten. Diese Bereiche sind in der Planzeichnung als Lärmpegelbereiche (LPB) II bis IV gekennzeichnet.

Die Außenbauteile (Dach, Wand, Fenster) sind in diesen Bereichen so auszubilden, dass folgende Anforderungen der DIN 4109 an das resultierende bewertete Schalldämmmaß R_w, res der Außenbauteile eingehalten werden:

- für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches im LPB II 30 dB, im LPB III 35 dB und im LPB IV 40 dB;
- für Büroräume und ähnliches im LPB II 30 dB, im LPB III 30 dB und im LPB IV 35 dB.

Für die der Hauptstraße abgewandten Seiten gelten jeweils die Anforderungen für den nächst niedrigeren Lärmpegelbereich.

Nr. 10 Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher

Der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind durch Neuanpflanzung von standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu ersetzen (Gehölzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 bis 20 cm).

Nr. 11 Anpflanzungsgebot

Die mit einem Anpflanzungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Flächen sind ausschließlich mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung ist so vorzunehmen, dass eine Dichte von 1 Pflanze pro 2 qm erreicht wird.

Nr. 12 Ausgleich für eine zu entfernende Strauchhecke

Als Ausgleich für eine im Plangebiet zu entfernende Strauchhecke ist auf dem Flurstück 277/1, Flur 1, Gemarkung Kettenkamp eine neue naturnahe, 100 m lange und 5 m breite Strauchhecke im direkten Anschluss an die im Süden des Flurstücks geplante Ersatzaufforstung anzupflanzen.

Zur Grabenoberkante des östlich verlaufenden Grabens ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrand- und Gewässerräumstreifen von Anpflanzungen und Verbisszäunen freizuhalten.

Die neu anzulegenden Feldhecke ist als dreireihige Strauchhecke anzulegen, Pflanzabstand 1 m x 1m; Pflanzqualität mindestens einmal verschulte standortheime Laubsträucher (regionaler Herkunft oder passender forstlicher Herkunftsgebiete).

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Anpflanzung durch einen geeigneten Verbisschutzzaun zu sichern. Nach 10 Jahren ist der Zaun abzubauen.

Nr. 13 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf auch die Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Bauferdräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch nennenswerte Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind. Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Nr. 14 Beleuchtung im Plangebiet

Aus Gründen des Schutzes von Insektenfressern, z. B. Fledermäusen, soll die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Naturnaturlamp-Hochdrucklampen (SE-ST-Lampe, NAV) mit einem niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich, Naturnaturlamp-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden.

Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570-630 nm. Sollen Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmweiß“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Nr. 15 Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens

Das Regenwasserrückhaltebecken ist naturnah anzulegen und extensiv zu pflegen entsprechend den Vorgaben aus Kapitel 3.1 der Studie zur FFH - Verträglichkeit zum B-Plan Nr. 22 und aus Kapitel 3.3.1 des Wasserrichtlichen Antrags gem. §§ 10 und 68 WHG für den Bau des Regenwasserrückhaltebeckens und die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Straubach.

Für Anpflanzungen im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubgehölze gemäß der Liste aus Kapitel 7.1 der Studie zur FFH - Verträglichkeit zu verwenden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

§ 1 Dachkonstruktion

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nur geneigte Dächer mit einer Mindestdachneigung von 15 Grad zulässig. Garagen und Nebengebäude mit einer geringeren Bruttogrundrandsfläche als 50 qm, Dachaufbauten, Überdachungen für Eingangsbereiche und Freizeite sowie transparente Gebäudeteile (Wintergärten) können mit geringerer Dachneigung als 15 Grad oder als Flachdach ausgebildet werden.

§ 2 Dacheindeckung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind die geeigneten Dächer mit Dacheindeckungsmaterialien in den Farbönen naturrot bis rotbraun (angelehnt an die RAL-Töne 3000, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3016, 8004, 8012, 8015) oder anthrazit (RAL-Ton 7016) einzudecken. Für die Dacheindeckung sind nur Dachsteine (Tonziegel, Betondachsteine) zulässig. Glasierte oder sonstige das Licht reflektierende Dachziegel sind nicht zulässig.

Von dieser Vorschrift sind Ausnahmen zulässig, wenn zur Energiegewinnung entsprechende Anlagen auf dem Dach installiert werden sollen.

§ 3 Einfriedigung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind freistehende Zäune jeglicher Art als Grundstücksabgrenzung grundsätzlich unzulässig. Einfriedigungen sind nur aus Hecken und anderen Anpflanzungen erlaubt. Transparente Metallzäune oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m können in die Hecken bzw. Anpflanzungen integriert werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp diesen Bebauungsplan Nr. 22 "Wiesengrund", bestehend aus der Planzeichnung und den nebensitzenden textlichen Festsetzungen sowie den nebensitzenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Es gelten die Bestimmungen der Bauunterschiedsverordnung (BauUNVO) vom 23.01.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Kettenkamp, den
Bürgermeister

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 "Wiesengrund" wurde ausgearbeitet von:

BONER + PARTNER
ARCHITECTEN STADTPLANER BUNDESWEIT
Johanna H. Bomer, Dr. Heidekatrin Grottel
Karl-Heinz-Weg 18-20, 31234 Verden (Osnabrück)
Telefon: 05131 201-2011, Fax: 05131 201-2012

Oldenburg, den
Planverfasser

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Kettenkamp hat in seiner Sitzung am 20.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Wiesengrund" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.10.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Kettenkamp, den 11.01.2018
Bürgermeister

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 b BauGB i. V. m § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 26.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 "Wiesengrund" und der Begründung haben vom 10.11.2017 bis 11.12.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Kettenkamp, den 11.01.2018
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Kettenkamp hat den Bebauungsplan Nr. 22 "Wiesengrund" einschließlich der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.01.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Kettenkamp, den 11.01.2018
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 22 "Wiesengrund" ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Er ist damit rechtsverbindlich geworden.

Kettenkamp, den
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 "Wiesengrund" ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Kettenkamp, den
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 "Wiesengrund" sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Kettenkamp, den
Bürgermeister

Aufstellung im beschleunigten Verfahren § 13 b BauGB

Bebauungsplan Nr. 22 WIESENGRUND

Gemeinde Kettenkamp
Landkreis Osnabrück

mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Fassung zum Satzungsbeschluss am 11.01.2018

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein. GEMEINDE KETTENKAMP
Der Bürgermeister

Kettenkamp, den Siegel i.A.